



LANDESVERBAND
SCHAUSTELLER UND MARKTKAUFLEUTE
BADEN-WÜRTTEMBERG e. V.

LSM

Beitragsordnung

Der Beirat des Landesverbandes Schausteller und Marktkaufleute Baden-Württemberg e. V. (LSM) hat als das nach § 13 der LSM-Satzung hierfür zuständige Organ bei seiner Sitzung am 16./17. März 2003 in Bleibach folgende neue Beitragsordnung mit Wirkung ab dem Beitragsjahr 2003 verabschiedet:

Beitrags- gruppe	Art des ausgeübten Gewerbes	Monats-/Jahresbeitrag bei Zahlung bis	
		15. Februar	1. Juli
1	Gewerbe nach Schaustellerart Imbiss- und Süßwarenbetriebe aller Art Circusse	€ 30.-/360.-	€ 33.-/396.-
2	Markthandel aller Art (außer Imbiss- und Süßwarenbetriebe) Werbeverkäufer	€ 20.-/240.-	€ 22.-/264.-
3	Wochenmarkthandel aller Art (außer Imbiss- und Süßwarenbetriebe)	€ 11.-/132.-	€ 12.-/144.-
4	Mitglieder, die das 65. Lebensjahr vollendet und das Gewerbe aufgegeben haben (auf schriftlichen Antrag)	€ 5.-/60.-	€ 5.-/60.-
5	Mitglieder aller Beitragsgruppen, die das 70. Lebensjahr vollendet und mindestens fünf Jahresbeiträge der Gruppen 1 bis 3 entrichtet haben	€ 0.-	€ 0.-

Nichtselbständige Familienangehörige eines Vollmitglieds in den Beitragsgruppen 1 bis 3 können auf Antrag eine Beitragsgruppe niedriger eingestuft werden.

Nichtselbständige Junioren im Alter zwischen 16 und 25 Jahren werden auf Antrag in der Beitragsgruppe 3 eingestuft. Mit Vollendung des 25. Lebensjahres unterliegen sie der normalen Beitragspflicht.

Die einmalige Aufnahmegebühr beträgt satzungsgemäß einen Regel-Monatsbeitrag.

Die genannten Beträge gelten bei jährlicher Zahlungsweise.

Stuttgart, im März 2003

gez. für den Beirat: Georg Herbst
- Präsident -